

setzt, ist der Nachweis bis zum 1. 1. 1800 zurück zu führen, d. h. es müssen a) die Geburts- (Tauf-) und Heiratsurkunden aller Ahnen vorliegen, die nach dem 1. 1. 1800 geboren sind und außerdem b) noch die Tauf- und Trauurlunden der beiden Eltern derjenigen Ahnen, die jeweils (in jedem Ahnenstamm) als erste nach diesem Stichtage geboren sind. (Also die Eltern der ältesten unter a) genannten Ahnen.) Beispiel: Jemandes Urgroßmutter (9 der Ahnentafel) ist 1820 geboren [fällt also unter a)], dann müssen ihre Eltern (die Ur-Ur-Großeltern 18 und 19 der Ahnentafel), die 1782 und 1791 geboren sind, nachgewiesen werden. Ebenso wenn der Ur-Ur-Großvater (22 der Ahnentafel) 1801 geboren ist, seine Eltern (44 und 45 der Ahnentafel), die 1764 und 1768 geboren sind.

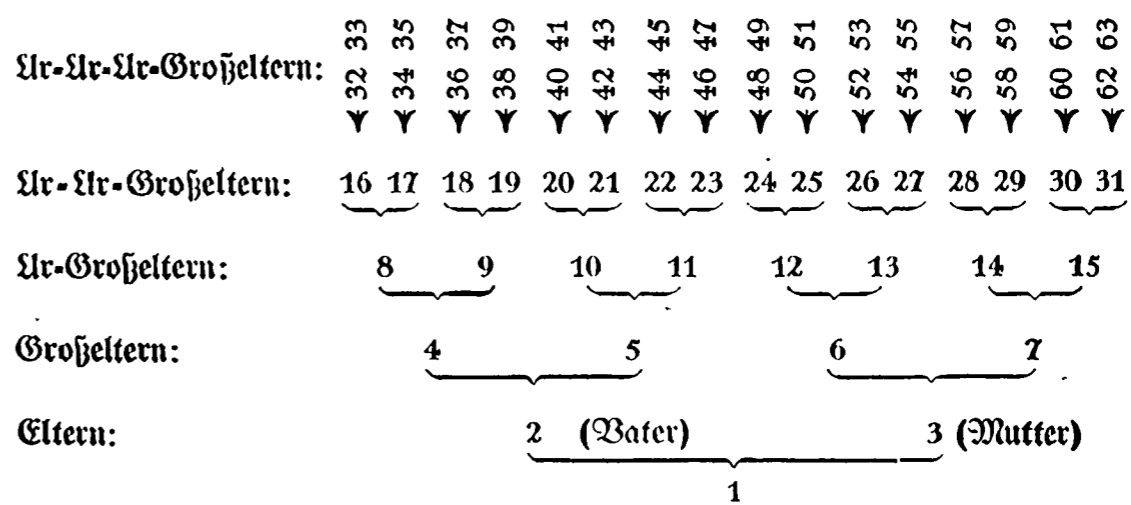
Die Unterlagen / Grundsätze des Abstammungsnachweises.

Der Nachweis der arischen Abstammung ist also — wie schon aus dem bisher Gesagten hervorgeht — durch Personenstands-urkunden zu führen, durch Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden und andere Einträge in amtliche Register, Bücher und Akten. Das Er-scheinungsbild des zu Prüfenden (seine körperlichen Merkmale) kann nur selten allein den Beweis nichtarischer Abstammung ergeben, sondern wird in der Regel nur als Hilfsmittel zur Prüfung herangezogen. Darüber wird noch später im Zusammenhang mit der Behandlung der Zweifelsfälle zu sprechen sein. Schon hier muß aber davor gewarnt werden, jemanden auf Grund seines Aussehens allein etwa der jüdischen Abstammung zu verdächtigen.

Gewiß kann auch der urkundliche Abstammungsnachweis Fehler enthalten etwa dadurch, daß ein der Geburtsurkunde nach eheliches Kind im Ehebruch gezeugt wurde. Aber es hiesse doch, die deutsche Mutter als solche und damit unsere eigenen Ahnen leichtfertig und schimpflich zu beleidigen, wollte man annehmen, daß diese Fälle im Vergleich zur Gesamtzahl häufig vorkämen oder vorgekommen wären. Hier muß als oberster Grundsatz der gelten, daß die eheliche Vaterschaft nur dann auszuschließen ist, wenn der Beweis dafür zweifelsfrei erbracht werden kann.

Da für den Abstammungsnachweis im Gegensatz zum Erbrecht nur die leiblichen Eltern maßgebend sind, gehören Adoptiveltern, Stief- und Pflege-(Zieh-)eltern natürlich nicht in die anzufertigende Ahnen-aufstellung. Sie haben dem Blute, der Rasse nach keinerlei Einfluß auf die Erbmasse der zu untersuchenden Person. Wichtig ist die Beachtung dieser Tatsache bei allen unehelich oder außerehelich Geborenen und bei Findelkindern. In allen diesen Fällen wird es darauf ankommen, die tatsächlichen Erzeuger (leiblichen Väter und Mütter) festzustellen und deren weitere Ahnen in die Aufstellung aufzunehmen. Falsche Scham ist hier nicht am Plage. Es fällt heute keinem vernünftigen Menschen mehr ein, einen Volksgenossen geringer zu achten, weil er oder einer seiner Ahnen unehelich geboren wurde. Umso mehr aber wollen wir in Zukunft in richtiger Erkenntnis des Wertes, den die Familie für die Erziehung der Kinder und als Bauzelle des Volkes hat, danach trachten, daß jedes deutsche Kind einem festen Lebensbunde seiner Eltern sein Dasein zu verdanken hat. Und auch dort, wo Einzelumstände dem Kinde dieses Glück versagen, darf es nie mehr in die Sorge kommen, nicht zu wissen, wer sein Vater ist.

Aufbau der Ahnentafel



Die Ahnen-aufstellung.

Die notwendige Aufstellung erfolgt entweder in Form einer Tafel (Ahnentafel) oder in Form einer Liste (Ahnenliste). Den Ausdruck Stammbaum sollte man möglichst vermeiden, da er im Gegensatz zur Ahnentafel nur eine Aufstellung derjenigen Nachkommen einer bestimmten Person bezeichnet, welche deren Familiennamen tragen. Wir wollen daher hier nur von der Ahnentafel sprechen, die wir als Uebersicht benutzen (s. oben) und für jeden einzelnen Ahn die einzelnen Daten in den durch die Kennziffer bezeichneten Vordruck der folgenden Liste (S. 14—45) eintragen.

Bei der Aufstellung der Ahnentafel gehen wir stets von derjenigen Person aus, deren arische Abstammung nachzuprüfen und zu beweisen ist. Sie trägt stets die Kennziffer 1. Die Eltern haben die Kennziffern 2 (Vater) und 3 (Mutter), die Großeltern 4 und 5 (Vater und Mutter des Vaters), 6 und 7 (Vater und Mutter der Mutter). Die Ahnentafel zeigt also den oben dargestellten Aufbau.

Mit Ausnahme des oder der Nachzuprüfenden selbst (1) bezeichnen gerade Kennziffern stets Männer (2, 4, 6, 8, 10) und ungerade (3, 5, 7, 9, 11 usw.) stets Frauen. Der Vater jeder auf der Ahnentafel verzeichneten Person trägt die verdoppelte Ziffer; so ist 2 der Vater von 1, 14 der von 7. Die Ehefrau trägt stets die jeweils folgende ungerade Ziffer; z. B. die Großmutter väterlicherseits die Ziffer 5, da der Großvater väterlicherseits durch die Ziffer 4 bezeichnet wird. Auf diese Weise ist ein System geschaffen, das Irrtümer ausschließt und einen guten Uebersicht gewährt*).

*) Um dieses Heft nicht durch zu starken Umfang zu verteuern, ist es nur für den Abstammungsnachweis einer Person bestimmt. Falls auch für den Ehegatten der Nachweis erbracht werden muß, empfiehlt es sich, für diesen einen weiteren Ahnenpaß anzulegen. Vgl. Bemerkung S. 11.